

Flugplatzbenutzungsordnung

(FBO)

für den Verkehrslandeplatz Roitzschjora (EDAW)

- Ausgabe 8 vom 01.08.2014 -

Flugplatzbenutzungsordnung - Gliederung –

I. Teil - Beschreibung des Landeplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil – Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1. Durchführung von Flugbetrieben unterschiedlicher Kategorien (Mischflugbetrieb)
 - 2.2. Festlegungen zur Flugbetriebsdurchführung einzelner Kategorien
 - 2.3. Rollen und Schleppen
 - 2.4. Unterverpachtete Flächen und Bereiche
 - 2.5. Am Flugplatz entsprechend Luftfahrtrolle stationierte Flugzeuge
 - 2.6. Abstellen und Unterstellen
 - 2.7. Statistik / **Dokumentation**
 - 2.8. Lärmschutz
 - 2.9. Wartungsarbeiten, Waschen
 - 2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
 - 3.1. Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2. Fahrzeugverkehr
 - 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4. Mitführen von Tieren
4. Sonstige Betätigungen
 - 4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz
 - 4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften
 - 4.3. Lagerung
 - 4.4. Bauarbeiten
 - 4.5. Veranstaltungen
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Umweltschutz
 - 7.1. Verunreinigungen
 - 7.2. Abwässer
 - 7.3. Abfall
 - 7.4. Luftverunreinigungen
8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
9. Beschädigung von Flugplatzeinrichtungen oder -ausrüstungen
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11. Änderungsvorbehalt

- Anlagen:**
1. Alarmplan mit Handlungsschema/Meldung von Flugunfällen und Störungen
 2. Betriebsanweisung zur Benutzung von Fahrzeugen auf dem Flugplatz Roitzschjora
 3. Brandschutzordnung
 4. Sicherheitsbestimmungen
 5. Luftsicherheit (Mindestmaßnahmen)
 6. Lageplan 1:5.000 mit Platzaufteilung für SLB 10/28 und Segelflug 10/28

I. Teil**Beschreibung des Landeplatzes**

Änderungen der Beschreibung werden im "Luftfahrthandbuch -VFR der Bundesrepublik Deutschland (AIP VFR)" bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1. Allgemeine Angaben

1.1. *Bezeichnung* Verkehrslandeplatz Roitzschjora (ICAO-4-Letter-Code: EDAW)

1.2. *Flugplatzbezugspunkt (FBP) nach WGS 84*
Geographische Breite: 51° 34' 36,4'' N
Geographische Länge: 12° 29' 44,8'' E

1.3. *Entfernung und Richtung von den Städten*
7 km SW von Bad Dübén
12 km NO von Delitzsch
25 km NNO von Leipzig

1.4. *Höhe über NN (MSL)*
289 ft (88 m)

1.5. *Betriebszeiten*
Sommerperiode (gesetzliche Sommerzeit des Jahres):
Samstag, Sonn- und Feiertage 9:00 bis 17:00 Uhr Lokalzeit
sonstige Zeiten: PPR

Aus Lärmschutzgründen sind zusätzliche Einschränkungen im Punkt 2.8.4 festgelegt!

1.6. *Flugplatzbetreiber/-halter*
Fliegerklub Roitzschjora e.V., Am Flugplatz 1, 04509 Löbnitz

1.7. *Postanschrift*
Fliegerklub Roitzschjora e.V.
Postfach 25 15 07
04351 Leipzig
Tel.: 034208/ 72395
E-Mail: OPS@edaw.de
Internet: www.edaw.de

1.8. *Fernsprecher (Flugleitung)*
Tel.: 0151/ 21263390

1.9. *Übernachtungsmöglichkeit*
ja; Vereinseinrichtungen und Pensionen in umliegenden Ortschaften; Camping

1.10. *Gastronomische Einrichtungen*
im Ort

1.11. *Sanitätsbereitschaft*
nein; Ausrüstung für 1. Hilfe

- 1.12. *Verkehrsverbindungen/verfügbare Verkehrsmittel*
Bus, Taxi und Mietwagen auf Anforderung
- 1.13. *Abfertigungsanlagen*
nein
- 1.14. *Treibstoffversorgung*
auf Anfrage in begrenzter Menge aus ortsveränderlichen Kraftstoffbehältern
- 1.15. *Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge*
ja, auf Anfrage
- 1.16. *Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen/Wartungsarbeiten*
Vereinswerkstatt für Motorsegler und Segelflugzeuge
- 1.17. *Feuerlöschfahrzeuge und Rettungsgeräte*
Brandschutz und medizinische Hilfe werden durch Handfeuerlöscher und Ausrüstung für Erste Hilfe gesichert. Sie sind in einem Rettungsfahrzeug konzentriert.
- 1.18. *Schneeräumgeräte*
keine
- 1.19. *Meteorologische Angaben*
vorherrschende Windrichtung: Südwest bis West

2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

- 2.1. *Klassifizierung des Landeplatzes*
Verkehrslandeplatz mit Einstufung Landeplatz-Bezugscode „3C“ *entsprechend NfL I-327/01*
- 2.2. *Tragfähigkeit*
5.700 kg MPW (ausnahmsweise Luftfahrzeug Typ L-410 bis. ca. 6.400 kg)
- 2.3. *Start- und Landebahn(en) – RWY / SLB (siehe Lageplan Anlage 5 FBO)*
 - a) RWY / SLB für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge

Bezeichnung	Richtung, rw.N	Abmessung	Tragfähigkeit	Belag
RWY	099°/279°	1200m x 40m	5.700 kg MPW	Gras

Die RWY / SLB 10/28 ist entsprechend der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“ vom 18.02.2003 (vgl. NfL I-94/03) mit Dachreitern (rot-weiß) gekennzeichnet und zusätzlich für die Landerichtung 28 mit einer Flugplatzbefeuerung ausgerüstet. Sie besteht aus 2 x 23 weißen Hochleistungsrandfeuern in einem Abstand von 50 m, an der Schwelle 28 außerdem aus 6 Hochleistungs-Schwellenfeuern „grün“ und 6 Hochleistungs-Landebahndfeuern „rot“ am Ende der Landebahn 28. Zur Befeuerung gehören außerdem ein Flugplatzleuchtfeuer (ABN) auf dem Dach des Tower-Gebäudes und die Ausleuchtung der Vorfelder an den Längsseiten der Flugzeughallen.

- b) Start- und Landebahn(en) für Segelflugbetrieb (einschließlich Hängegleiter, Gleitsegel):
(Siehe Anlage 5 FBO)

Bezeichnung	Richtung rw. N	Standardflächen	erweiterte Flächen	Belag
Richtung	099°/279°	099°/279°	099°/279°	
Flugzeugschleppstart	099°/279°	1000 m x 30 m	1550 m x 30 m	Gras
Windenschleppstrecke	099°/279°	1000 m x 50 m	1550 m x 50 m	Gras
Rückrollbahn	099°/279°	1000 m x 25 m	1550 m x 25 m	Gras
Landebahn	099°/279°	1000 m x 65 m	1550 m x 65 m	Gras

- c) Landefläche für Fallschirmspringer:
Lage: Südteil des Flugplatzes (Siehe Lageplan Anlage 5 FBO)
- d) Start- und Landefläche für Ballone und Luftschiffe:
Lage: Südwestteil bzw. Festlegung bei Bedarf
- e) Start- und Landefläche für Modellflugzeuge
Lage: Nordostteil (Siehe Lageplan Anlage 5 FBO)
Abmessungen: 120,0 m x 40 m
Belag: Gras

2.4. Rollbahnen, Vorfelder und Abstellfläche

Alle Rollbahnen, Vorfelder und Abstellflächen sind nicht befestigt (Belag: Gras) und haben keine Befestigung. Die Rollbahnen „A“ bis „E“ sind durch gelbe Dachreiter gekennzeichnet entsprechend NfL I-94/03. Genehmigte Rollbahnen, die von anderen Rollbahnen oder Vorfeldern aus zwischen die Bebauung zu Unterstellhallen oder Werkstätten führen und die Abstellfläche („Parking“) sind durch rot-weiße Kegel und/oder Kettenabspannungen deutlich abgegrenzt. Die „Rollbahn zum nördlichen Objekt“ ist nicht gesondert gekennzeichnet.

Die Unterpächter haben vor ihrer Pachtfläche eigene Vorfelder von 15 m Tiefe, die teilweise befestigt sind. Außerdem können auf den Pachtflächen der Unterpächter genehmigte und wie oben gekennzeichnete Rollbahnen ausschließlich für die Nutzung durch die Anlieger eingerichtet sein.

2.5. Technische Ausrüstung

- Bodenfunkstelle 122,350 MHz
- Ein Windrichtungsanzeiger befindet sich auf dem Dach des Tower, bei Fallschirmsprungbetrieb ein zweiter mobiler am Sprungkreis.

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes (Platzhalter). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.

- 1.2. Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.
- 1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.4. Der Platzhalter trägt dafür Sorge, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Durchführung von Flugbetrieb

Es gilt neben den Festlegungen in der FBO, insbesondere die „Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Roitzschjora“ der Luftfahrtbehörde nach § 21a LuftVO, in der jeweils gültigen Fassung, welche in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL, Teil I) veröffentlicht ist.

2.1.1. Fluginformationsdienst durch einen Flugleiter

Mit Ausnahme von Modellflugbetrieb finden alle übrigen Kategorien von Flugbetrieb nur mit dem Fluginformationsdienst eines Flugleiters statt. Der Flugplatzhalter bestellt hierfür gemäß §§ 45 Abs.4; 53 Abs. 1; LuftVZO geeignete, sachkundige Personen als Flugleiter, die der Luftfahrtbehörde namentlich angezeigt werden. Während der festgelegten Öffnungszeiten beauftragt er nach einem Jahresplan die Flugleiter mit der Ausübung des Fluginformationsdienstes. Dieser erstreckt sich insbesondere auf alle am Verkehrslandeplatz genehmigten Luftsportarten bzw. die Koordination derselben bei gleichzeitiger Durchführung (Mischflugbetrieb). Für die Flugleiter gilt eine entsprechende Anweisung der Luftfahrtbehörde, in die sie jährlich durch den Halter eingewiesen werden.

Außerhalb der geplanten Öffnungszeiten kann der Platzhalter bei Bedarf auf Anfrage zusätzlich Flugleiter mit der Öffnung des Platzes beauftragen. Die Weiterführung eines geplanten Flugbetriebes über die Öffnungszeit hinaus ohne zeitliche Unterbrechung gilt ohne zusätzliche Anfrage als vom Platzhalter beauftragt.

2.1.2. Durchführung von Flugbetrieb unterschiedlicher Kategorien (Mischflugbetrieb)

Folgende Luftfahrzeuge dürfen den Landeplatz benutzen:

- Flugzeuge bis 5.700 kg höchstzulässige Abflugmasse (und ausnahmsweise Flugzeugtyp: L-410)
- Hubschrauber
- selbststartende Motorsegler
- Ultraleichtflugzeuge
- Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler
 - im Windenstart und
 - im Flugzeugschleppstart
- Hängegleiter
- Gleitsegel
- bemannte Ballone
- Luftschiffe
- Personenfallschirme
- Flugmodelle < 20 kg und ohne Raketenantrieb

2.1.3. Koordination der Flugbetriebsarten bei Mischflugbetrieb

Zur sicheren Flugbetriebsdurchführung wird Folgendes festgelegt:

Vor Durchführung einer oder mehrerer der oben genannten Flugbetriebsarten ist unter Angabe von Art und Umfang die Zustimmung beim Flugleiter einzuholen. Dabei ist der verantwortliche Pilot/ Sprungleiter/ Absetzpilot/ Startleiter Segelflug/ Startleiter Modellflug zu benennen. Die genannten Personen müssen ständig über die Flugplatzfrequenz oder Betriebsfunk erreichbar sein. Sprungleiter/ Absetzpilot/ Startleiter Segelflug/ Startleiter Modellflug quittieren die Absprache im Dienstbuch mit ihrer Unterschrift.

2.2. Festlegungen zur Flugbetriebsdurchführung einzelner Kategorien

2.2.0. Allgemeingültige Festlegungen

Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung (GBO) festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Platzhalter/ Flugleiter auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung erforderlich sind.

Platzrunden und Lufträume sind für die einzelnen Luftfahrzeuge im AIP/VFR festgelegt und einzuhalten. Bei Platzflügen ist die Flugplatzfrequenz zu rasten (ständige Erreichbarkeit).

2.2.1. Motorflugzeuge, selbststartende Motorsegler sowie Hubschrauber

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn, zum Rollen mit eigenem Antrieb ausschließlich die genehmigten Rollbahnen und Vorfelder sowie die Abstellfläche „Parking“ zu benutzen. Die vorgeschriebene Mindestüberflughöhe der öffentlichen Straße am westlichen Flugplatzrand ist einzuhalten. Die Luftfahrzeugführer erhalten zur Unterstützung Informationen durch den Flugleiter.

2.2.2. Segelflugbetrieb

Der Segelflugbetrieb findet üblicherweise auf den Standardflächen für den Segelflug (mit einer Länge von 1000 m) statt. Die Eckpunkte der Standardflächen sind mit vier ebenerdigen Betonflächen von 2m x 1m in weißer Farbe gemäß NfL I-94/03 markiert. Nach Abstimmung mit dem Flugleiter und bei geeigneter Höhe des Grasbewuchses kann die volle Flugplatzlänge (1550m) für den Segelflugbetrieb genutzt werden. Die vorgeschriebene Mindestüberflughöhe der öffentlichen Straße am westlichen Flugplatzrand ist dabei jedoch unbedingt einzuhalten.

Bei Landungen von Schleppflugzeugen mit angehängtem Schleppseil muss die Überflughöhe der Straße am westlichen Flugplatzrand so gewählt werden, dass die Mindestüberflughöhe durch das Seilende noch gewährleistet ist. Bei den anschließenden Rollbewegungen muss der Rollweg so gewählt werden, dass Beschädigungen der Landebahnrandfeuer und Dachreiter ausgeschlossen sind. Das Rollen mit angehängtem Schleppseil auf den markierten Rollbahnen „A“ bis „E“, den Vorfeldern und der Abstellfläche ist nicht zulässig.

Zur Durchführung von Segelflugbetrieb wird ein Startleiter eingesetzt. Die Freigabe zum Start erteilt jeweils der Flugleiter. Der Startleiter ist für die Dokumentation des Segelflugbetriebes einschließlich der Flüge der Schleppflugzeuge verantwortlich. Der Flugleiter kann in verkehrsschwachen Zeiten die Funktion des Startleiters mit übernehmen.

2.2.3. Betrieb von Ultraleichtflugzeugen und Luftsportgeräten

Der Flugbetrieb wird entsprechend Punkt 2.2.1. „Motorflugzeuge, selbststartende Motorsegler sowie Hubschrauber“ durchgeführt. Die Flugdurchführung wird im Hauptflugbuch Motorflug dokumentiert.

2.2.4. Fallschirmsprungbetrieb

Zur Durchführung von Fallschirmsprungbetrieb werden ein Sprungleiter und ein oder mehrere Absetzpiloten eingesetzt. Die Fallschirmsportler regeln den Normalbetrieb, insbesondere bei der Ausbildung in einer Fallschirmsprungordnung. Ansonsten gilt die Vereinbarung mit der Deutschen Flugsicherung GmbH über die Freigabe der Flughöhen. Der Sprungleiter koordiniert mit dem Absetzpiloten und dem Flugleiter die Flugräume für den Steigflug, den Absetzpunkt und die geplanten Höhen. Der Sprungleiter und der Absetzpilot halten Funkkontakt mit dem Flugleiter. Der Sprungleiter dokumentiert den Sprungbetrieb.

2.2.5. Modellflugbetrieb

Zur Durchführung von Modellflugbetrieb wird ein Startleiter eingesetzt. Die Modellsportler regeln den Normalbetrieb in einer Modellflugordnung. Der Startleiter hält Funkkontakt zum Flugleiter und dokumentiert Beginn und Ende im Dienstbuch für Modellflug.

2.2.6. Weitere Flugbetriebsarten neben Motorflug - Mischflugbetrieb -

Weitere Flugbetriebsarten werden entsprechend Punkt 2.2.1. „Motorflugzeuge, selbststartende Motorsegler sowie Hubschrauber“ durchgeführt. Besonderheiten des Mischflugbetriebes werden durch den Flugleiter koordiniert. Hierbei ist zu beachten, dass kein paralleler Start von Motor- und Segelflug im Windschlepp möglich ist. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder Starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkanlage auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist bzw. Fallschirmspringer in der Luft sind. Ebenso ist ein Windenstart beim Absetzen von Fallschirmspringern verboten.

2.2.7 Benutzung der Flugplatzbefeuerungsanlage

Die Flugplatzbefeuerungsanlage soll nur in folgenden Fällen eingesetzt werden:

- Dämmerungsflüge zwischen SR-30 und SR sowie zwischen SS und SS+30
- Landungen bei schlechten Sichtverhältnissen (Horizontalsicht zwischen 5 und 1,5 km)
- Landungen in der Landrichtung 28 bei Gegenlichtverhältnissen
- zur Unterstützung des Auffindens des Verkehrslandeplatzes in Fällen von Orientierungsverlust
- auf mündliche Anforderung einer startenden oder landenden Flugzeugbesatzung
- bei Starts und Landungen in der Richtung 28 zwischen SS+30 und SR-30 bei Vorliegen einer gültigen Außenstart- bzw. Außenlandeurlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 25 LuftVG.
- während des gesamten Zeitraumes eines Nacht-Fallschirmsprungbetriebes bei Vorliegen einer gültigen Außenstart- bzw. Außenlandeurlaubnis nach § 25 LuftVG des zuständigen Beauftragten.

Über die In- oder Außerbetriebnahme der Flugplatzbefeuerungsanlage entscheidet ausschließlich der diensthabende Flugleiter. Ausgenommen davon sind Schaltvorgänge für Wartungsarbeiten.

2.3. Rollen und Schleppen

2.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigenem Antrieb nur von hierzu berechtigten Personen auf den Rollbahnen, den Vorfeldern und der Abstellfläche „Parking“ sowie den genehmigten, besonders gekennzeichneten Rollbahnen gerollt werden. Luftfahrzeuge dürfen in oder aus Unterstellhallen und umzäunten Bereichen nicht mit eigenem Antrieb gerollt werden.

2.3.2. Im Bereich der Vorfelder und auf den gekennzeichneten Rollbahnen zu Unterstellhallen oder Werkstätten dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.

2.3.3. Rollbewegungen von Luftfahrzeugen mit eigenem (Motor-)Antrieb auf den genehmigten und gekennzeichneten Rollbahnen zu Unterstellhallen oder Werkstätten erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung der hierzu berechtigten Personen. Aufnahme oder Beendigung des Funkkontaktes zum Flugleiter erfolgen jeweils unmittelbar vor Auf- oder nach Abrollen von der Rollbahn „E“.

2.3.4. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Flugplatzhalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Platzhalter, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Platzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.4. Unterverpachtete Flächen und Bereiche

Vereine und /oder Privatpersonen, welche Flächen und Bereiche zur luftfahrtspezifischen Nutzung gepachtet haben, tragen in diesen Bereichen die alleinige Verantwortung. Der Nutzer schließt mit dem Halter eine vertragliche Vereinbarung über den Nutzungsumfang ab. **Auf Grundlage dieser FBO treffen die Pächter analoge Regelungen für die von ihnen genutzten Flächen.**

2.5. Am Flugplatz entsprechend Luftfahrzeugrolle stationierte Flugzeuge

Jeder Luftfahrzeughalter hat dem Flugplatzhalter alle notwendigen Angaben zur Stationierung seiner Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz zu übergeben. Bei Bedarf sind gesonderte vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung der Flugbetriebsflächen zu treffen.

2.6. Abstellen und Unterstellen

2.6.1. Abstell- und Unterstellplätze für nicht am Flugplatz stationierte Luftfahrzeuge werden vom Platzhalter zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf der Abstellfläche „Parking“ abzustellen oder in einer Halle unterzubringen.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Platzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.6.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4. Die Benutzer der allgemein zugänglichen Flugplatzflächen haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter benutzt werden. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 15 Meter um die Halle sind Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl jederzeit verfügbar zu halten.

2.7. Statistik / Dokumentation

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Dokumentationen des Flugbetriebs werden im Tower-Gebäude aufbewahrt und sind flugbetriebstäglich dort abzulegen. Eine Entnahme der Dokumentationen ist nur mit Zustimmung des Platzhalters zulässig.

Alle Starts von Luftfahrzeugen mit Nutzung des eigenen Antriebes werden im Hauptflugbuch „Motorflug“, alle Winden- und F-Schlepp-Starts von Segelflugzeugen im Hauptflugbuch „Segelflug“ dokumentiert.

2.8. Lärmschutz

2.8.1. Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.8.2. Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den Vorfeldern, den Rollbahnen oder der Abstellfläche zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Platzhalters über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8.3. Für motorgetriebene Luftfahrzeuge ist die Benutzung der Südplatzrunde vorgeschrieben. Dabei ist das Überfliegen von Ortschaften zu vermeiden. Absetzflugzeuge für den Fallschirmsport und Schleppflugzeuge für den Segelflug meiden ebenfalls beim Steig- und Sinkflug durch geeignete Verfahren Überflüge von Ortschaften. Die Ortschaft Löbnitz und deren Ortsteil Roitzschjora sind dabei als eine geschlossene Ortschaft zu betrachten.

2.8.4. **An Sonntagen und Feiertagen wird mit Motorflugzeugen vor 08.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr MEZ (bzw. MESZ) auf Platzrundenbetrieb und Absetzflüge für den Fallschirmsport verzichtet.** Die betreffenden Flüge dürfen nicht vor den genannten Zeitpunkten beginnen bzw. müssen zu den genannten Zeitpunkten beendet sein. An- und Abflüge (Mindestflugzeit 30 min außerhalb) sowie Starts und Landungen innerhalb eines sportlichen Wettbewerbs oder einer geplanten Luftsportveranstaltung sind möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind gewerbliche Flüge mit UL-Luftsportgeräten bei Meidung von Ortschaften.

2.9. Wartungsarbeiten, Waschen, Betanken

2.9.1. Wartungsarbeiten, Reinigung und Betankung von Luftfahrzeugen außerhalb unterverpachteter Flächen dürfen nur auf den von dem Flugplatzhalter zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzhalter zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern. Auf unterverpachteten Flächen sind diese Arbeiten eigenverantwortlich unter Beachtung der Rechtsvorschriften zu regeln. Beim Tanken sind die Sicherheitsbestimmungen nach Anlage 4 bzw. bei Tankanlagen die behördlichen Auflagen zu beachten.

2.9.2. Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Platzhalter es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1. Die vom Platzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzhalter kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2. Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Die Benutzung der Wege ist in der Betriebsanweisung (Anlage 2) geregelt. Das Befahren der Flugbetriebsflächen (SLB, Rollbahnen, Vorfelder und Abstellfläche) ist nur in zwingenden Ausnahmefällen für unterwiesenes Personal gestattet (z. B. für Rettungseinsätze, Wartungsarbeiten oder das Schleppen von Segelflugzeugen). Für alle anderen Fahrten sind ausschließlich die Betriebsstraße bzw. der Flugplatz Ringweg zu benutzen.

3.2. Fahrzeugverkehr

3.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzhalter freizustellen.

3.2.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzhalter stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.

3.2.4. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

3.2.5. Gegenwärtig gilt die Betriebsanweisung zur Benutzung von Fahrzeugen auf dem Flugplatz Roitzschjora vom 15.03.2014 (Anlage 2). **Die Unterpächter haben ihre Gäste zu dieser Anweisung und zu nachfolgenden Ergänzungen/Aktualisierungen eigenverantwortlich zu unterweisen und zu belehren.**

3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1. Allgemeines

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen (Besucher-)Verkehr freigegeben sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Platzhalters bzw. seiner Unterpächter betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Start- und Landebahn (Siehe dazu auch Pkt. 3.3.2.)
- die Rollbahnen, Vorfelder und die Abstellfläche
- die Flugbetriebsfläche für den Segelflug
- die Sicherheitsstreifen an den Flugbetriebsflächen
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen, Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden) und eventuelle Baustellen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzhalters bzw. Unterpächters betreten werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzhalter hiervon vorher informieren. Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzhalters besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht o.ä.).

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahme bei Gefahr im Verzug.

Darüber hinaus sind die jeweils gültigen Festlegungen zu Mindestmaßnahmen zur Luftsicherheit der für den VLP zuständigen Luftfahrtbehörde (Anlage 5) umzusetzen.

3.3.2. Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen

Die zum Betreten und Befahren der Abstellfläche, der Rollbahnen nach Satz 1, Punkt 3.3.1 notwendigen Einwilligungen erteilt der Flugplatzhalter im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Luftaufsicht bzw. durch den Flugleiter. Das Befahren der Vorfelder ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Personen, die Rollbahnen oder die Abstellfläche betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen. **Das Befahren der Start- und Landebahn ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur für Kontroll- und Wartungsarbeiten außerhalb der Betriebszeiten zulässig oder für den Transport von Segelflugzeugen durch Kreuzen der SLB, wenn der Flugleiter seine Zustimmung erteilt hat und während der Zeit des Befahrens eine stabile Funkverbindung (Handfunksprechgerät o.ä.) zwischen Flugleiter und Fahrer gewährleistet ist. In allen Fällen ist die Warnblinkanlage des Fahrzeuges einzuschalten.**

3.3.3. Befahren des Flugplatzgeländes

Die Betriebsanweisung (Anlage 2) regelt die Benutzung von Fahrzeugen auf dem Flugplatz Roitzschjora. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge allgemein auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. In weniger als 10m Abstand von Luftfahrzeugen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Für Hunde besteht Leinen- und Maulkorbzwang. Das Mitführen von Tieren, die zu den sog. Kampfhunderassen gehören, ist nicht gestattet.

4. Sonstige Betätigungen

4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit

Genehmigung des Flugplatzhalters an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzhalter nachzuweisen.

4.3.2. Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden.

4.4. Errichtung von baulichen Anlagen und Bauarbeiten

Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art auf dem gesamten Flugplatzgelände und der Beginn der Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters. Nachträgliche Genehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt. Außerdem ist der Platzhalter rechtzeitig über den geplanten Ausführungsbeginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen. Der Platzhalter erfüllt die sich aus dem §§ 41, 45, 53 LuftVZO ergebenden Pflichten. Die Genehmigung des Platzhalters ersetzt nicht die Baugenehmigung nach der „Sächsischen Bauordnung (SächsBO)“ oder anderer erforderlicher Erlaubnisse/Genehmigungen entsprechender Rechtsvorschriften.

4.5. Veranstaltungen

Planung und Durchführung von Luftfahrt- und Luftsportveranstaltungen sowie sonstiger Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Platzhalters. Zeitraum der Veranstaltung, Art und Umfang der Nutzung des Verkehrslandeplatzes, Gebühren sowie die personelle Sicherstellung (Veranstaltungsleiter, Flugleiter u. ä.) sind zu Beginn der Planung einer Veranstaltung mit dem Platzhalter abzustimmen und danach in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzhalter bzw. beim Flugleiter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzhalter die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2. Abwässer

7.2.1. In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichen oder gewerblichen Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzhalters zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Platzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen. Nutzer unterverpachteter Flächen und Einrichtungen haben unter Einhaltung der Rechtsvorschriften ihre Abwasserbeseitigung selbständig zu organisieren und behördlich genehmigen zu lassen. Bei Handlungsbedarf kann der Flugplatzhalter eine Abstimmung verlangen oder zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelvereinbarungen regeln.

7.2.2. Dem Flugplatzhalter ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzhalters und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Das betrifft insbesondere Kraftstofflager.

7.2.3. Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungs- und Schmierstoffe verwendet werden.

7.3. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

Werden von Vereinen oder Luftfahrzeughaltern eigene Flächen gepachtet, so ist der Anschluss an das öffentliche Entsorgungssystem einzuhalten.

7.4. Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

8.1. Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Platzhalters, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Platz verwiesen werden (in schweren Wiederholungsfällen auch dauerhaft). Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzhalters haben kein Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde, andere Behörden oder Organe der Justiz.

8.2. Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Genehmigungen sind jeweils vorher einzuholen. Eine nachträgliche Erteilung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Beschädigung von Flugplatzeinrichtungen oder –ausrüstungen

Bei versehentlichen oder mutwilligen Beschädigungen von Flugplatzeinrichtungen oder –ausrüstungen gilt das Verursacherprinzip. Der Verursacher hat somit sämtliche anfallende Kosten zur vollständigen Wiederherstellung der beschädigten Sache zu übernehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Delitzsch.

11. Änderungsvorbehalt


Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

1.08.2014

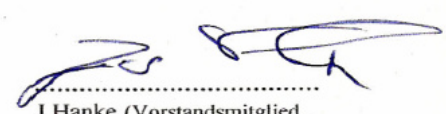
Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am ~~01.10.2008~~ in Kraft.

- Anlagen:**
1. Alarmplan mit Handlungsschema/Meldung von Flugunfällen und Störungen
 2. Betriebsanweisung zur Benutzung von Fahrzeugen auf dem Flugplatz Roitzschjora
 3. Brandschutzordnung
 4. Sicherheitsbestimmungen
 5. Luftsicherheit (Mindestmaßnahmen)
 6. Lageplan 1:5.000 mit Platzaufteilung für SLB 10/28 und Segelflug 10/28

Flugplatzhalter:

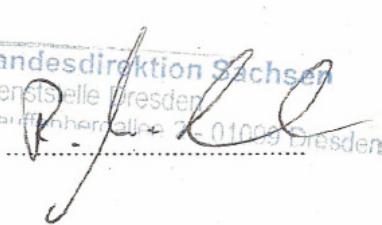


 G. Weber (Vorsitzender
 (Fliegerklub Roitzschjora e.V.)



 J. Hanke (Vorstandsmitglied
 für Flugplatzangelegenheiten
 Fliegerklub Roitzschjora e.V.)

Genehmigung der Luftfahrtbehörde:


 Landesdirektion Sachsen
 Dienststelle Dresden
 Staufmühlallee 2 01069 Dresden

Anlage 1 zur Flugplatzbenutzungsordnung (FBO):

Verkehrslandeplatz Roitzschjora (EDAW) Letzte Aktualisierung der Rufnummern: 14.01.2013

ALARMPLAN

Notruf Polizei	Telefon	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	Telefon	112
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU)*1	Telefon Telefax	0531/3548-0 0531/3548-246
Landesdirektion Sachsen, Ref.36 *2 (Luftverkehr) nur während der Dienstzeit	Telefon Telefax	0351/825-3600 0351/825-3690
Polizeidirektion Leipzig*2 (außerhalb der Dienstzeit der Landesdirektion, Ref. 36 (Luftverkehr))	Telefon	0341/96643224
SAR-Bereichssuchstelle 15 – SMI Dresden	Telefon	0351/564-3775
DFS Tower Niederlassung Leipzig	Telefon	0341/46 67 370

*1- nicht für den Fallschirmsport zuständig

*2- Information an eine der beiden Stellen ist zwingend erforderlich!

Hinweis: Meldeformulare für Flugunfälle können als pdf-Datei
Direkt heruntergeladen werden unter www.bfu-web.de.
Reserveexemplare im Flugleiterkoffer.

Sonstige wichtige Rufnummern

Flugplatzhalter: Erster Vorsitzender: Herr G. Weber	Mobiltelefon	0172 / 79 29 549
	Telefon (geschäftl.)	034297 / 989 100
Stellvertreter: Herr U. Bechstein	Mobiltelefon	0172 / 53 15 746
	Telefon (geschäftl.)	034202 / 33 360
Vorstand für VLP Herr J. Hanke	Mobiltelefon	0175 / 18 63 160
	Telefon (geschäftl.)	03493 / 510215
Nächstes Krankenhaus Delitzsch	Telefon	034202 / 767-0
Polizeirevier Delitzsch	Telefon	034202 / 66-0
Arzt Gem.-Praxis Löbnitz (Dr. Wilhelm/Dr. Schlegel)	Telefon	034208 / 72 132

Allgemeiner Hinweis:

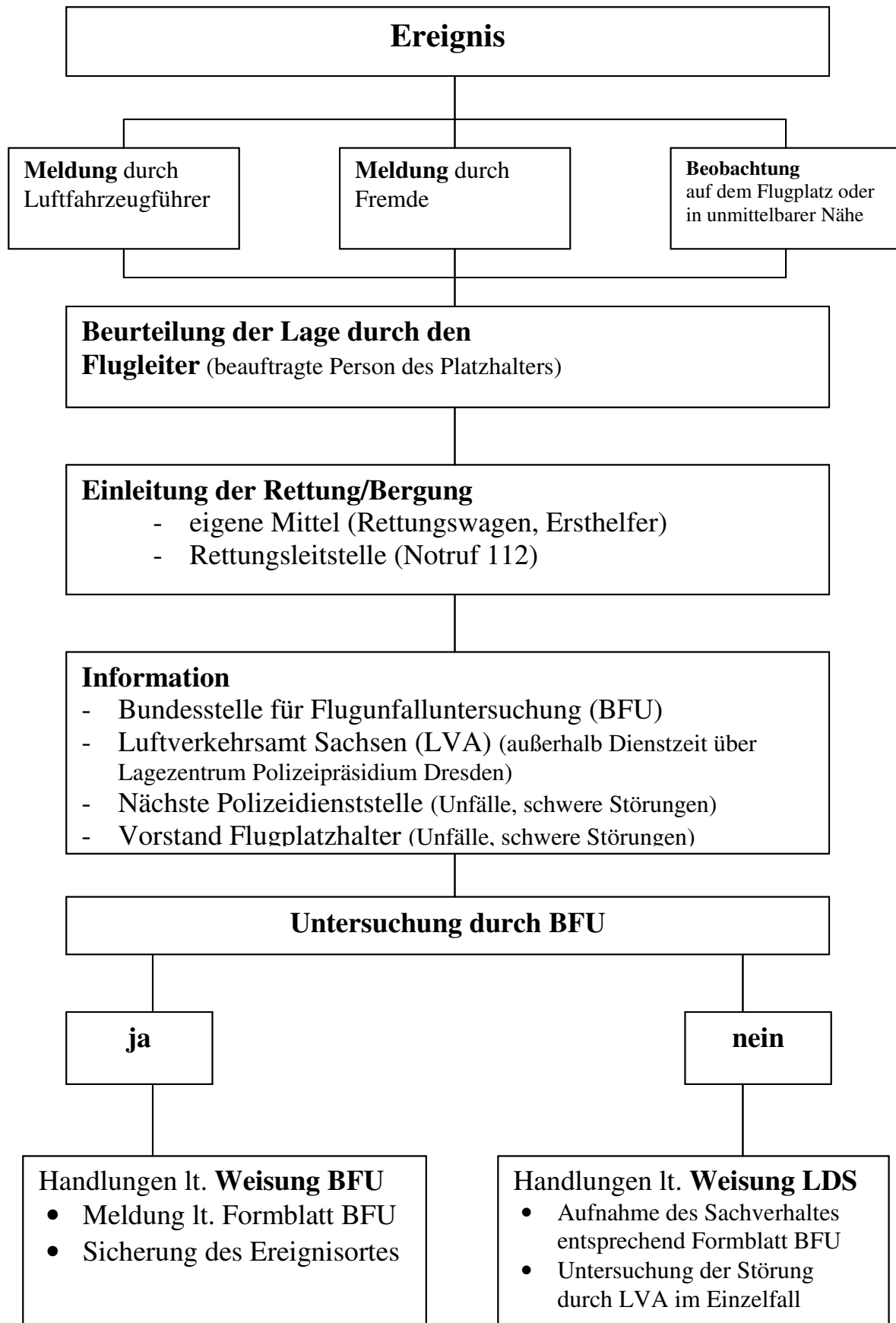
Aufgabe von Flugplänen (AIS-C)
von Start- und Landemeldung

Tel: 069 / 78 072 - 500; Fax: 069 / 78 072 - 505
Tel: 069 / 78 072 - 512; Fax: 069 / 78 072 - 515

oder:

www.dfs-ais.de

Handlungsschema/Meldung von Flugunfällen und Störungen



Anlage 2

Betriebsanweisung zur Benutzung von Fahrzeugen auf dem Flugplatz Roitzschjora

ANWENDUNGSBEREICH

- * Diese Betriebsanweisung gilt für alle Nutzer und Besucher, speziell für die Fahrzeugbenutzung.
- * Alle Flugplatznutzer und Gäste befahren nur die gekennzeichneten Zufahrten und Wege (Leitpfosten).
- * Befahren aller Flugbetriebsflächen (SLB, Rollbahnen, Abstellflächen und Vorfelder, Segelflug- und Modellflugbetriebsfläche einschließlich der Sicherheitsstreifen) ist verboten. Zwingend notwendige Ausnahmen bei der Ausübung von Modell- und Luftsport: Siehe Abschnitt „Sonderregelung“.
- * Ohne Anmeldung beim jeweiligen Nutzer ist für Besucher das Betreten und Befahren der Pachtflächen verboten.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- * Kollisionen mit Flug-/Sprungbetrieb durch unbefugte Benutzer
- * Brandgefahr auf unbefestigten Grasflächen
- * Umweltverschmutzung durch austretende Kraftstoffe und Schmiermittel

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- * Alle Nutzer/Pächter erhalten die jeweils gültige Fassung dieser Betriebsanweisung und unterweisen und belehren ihr Mitglieder/Partner eigenverantwortlich. Dienstleistungsfirmen werden durch den Auftraggeber schriftlich unterwiesen und belehrt. An der Nord- (und später Süd-) Zufahrt wird eine Hinweistafel mit dieser Anweisung einschließlich bildlicher Darstellung angebracht.
- * Zugang zu den Pachtflächen erfolgt nur über die ausgewiesenen Wege (z.Z. Nord-Süd-Verbindung und dann weiter auf südlichem Erschließungsweg).
- * Mit angepaßter Geschwindigkeit fahren (höchstens 30 km/h, in der Nähe von Luftfahrzeugen mit Schrittgeschwindigkeit).
- * Besucher können sich mit Fahrzeugen auf dem gekennzeichneten Weg mit äußerster Vorsicht bis zu den gekennzeichneten Parkplätzen begeben. Dort haben sie sich bei einer sachkundigen Personen des Flugplatzhalters bzw. der Unterpächter zu melden. Diese weist Besucher ein und kann den Zugang zu den Unterpachtflächen bzw. öffentlichen Besucherflächen gewähren. Bei Benutzung des Weges im Bereich von Start- und Landebahn ist im Westteil die seitliche Umfahrung unbedingt einzuhalten, im Ostteil bei Annäherung eines Luftfahrzeuges anzuhalten.
- * Mitglieder und Besucher der Vereine/Pächter parken vorrangig auf den dafür von den Pächtern vorgehaltenen Stellflächen auf deren Gelände. Für Spontanbesucher werden begrenzt Parkplätze gegenüber dem Fußweg zur Flugleitung vorgehalten. Modellflieger benutzen den gekennzeichneten Weg bis zu ihrem Parkplatz.
- * Der Zutritt zur Flugbetriebsfläche selbst ist nur im Rahmen der Luftsportteilnahme nach vorheriger Unterweisung durch die Vereine/Pächter bzw. durch die Flugleitung gestattet.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- * Bei Mängeln, die die Sicherheit oder die Umwelt beeinträchtigen, sind erste Maßnahmen einzuleiten (z.B. Ölbindemittel) und der Platzhalter ist zu informieren. Zuwiderhandelnde Personen können auf Grundlage des Hausrechtes vom Flugplatz verwiesen werden, in schweren Fällen mit Polizeihilfe.

SONDERREGELUNG

- * Werden für die Ausübung des Modell- und Luftsports ausnahmsweise Fahrzeuge auf den Flugbetriebsflächen eingesetzt (z.B. Schleppen von Segelflugzeugen), erfolgt das unter äußerster Vorsicht und nur mit eingeschalteter Warnblinkanlage. Durch die Vereine/Pächter sind für ihre Mitglieder dafür schriftliche Anweisungen zu erteilen. Eine Durchschrift erhält der Flugplatzhalter für die Arbeitsunterlagen der Flugleitung.
- * Das Befahren der Flugbetriebsflächen erfolgt nach diesen Anweisungen auf eigenes Risiko bei Haftungsausschluss gegenüber dem Flugplatzhalter, dem von ihm beauftragten Flugleiter und seinen Erfüllungsgehilfen.
- * **Das Befahren der SLB 10/28 ist verboten. Ausnahmen sind Kontroll- und Wartungsfahrten außerhalb der Betriebszeit des VLP und das Kreuzen der SLB für den Transport von Segelflugzeugen nach Zustimmung des Flugleiters und nur bei einer stabilen Funkverbindung zum Fahrer während des Kreuzens. In allen Fällen ist die Warnblinkanlage einzuschalten!**

Anlage 3:

Brandschutzordnung

I. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan.
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist die Feuerwehr zu alarmieren, anschließend sind mit den am Platz vorhandenen Löschmitteln die Entstehungsbrände zu bekämpfen.

II. Bei Brandbekämpfung ist zu beachten:

1. Flugunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten.
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.
- Zündung im Flugzeug ausschalten.
- Batterie nach Möglichkeit abklemmen.
- Treibstoffhahn schließen.

Achtung:

- Bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten.
- Am Unfallort striktes Rauchverbot.
- Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern, Polizei verständigen.

2. Flugunfall mit Feuer

- Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen.
- Diesen Weg offenhalten zur Rettung der Besatzung.
- Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen.
- Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.
- **Achtung:** Rückzündungsgefahr !

Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen!

3. Normale Brandbekämpfung

- a) Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
- b) Brennende Menschen nicht weglaufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken u.a. oder durch Wälzen am Boden ersticken. Sofort dem Arzt übergeben.
- c) Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- d) Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.

So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.
Vollzähligkeit von Personen feststellen, Vermisste suchen und bergen.

III. Feuerverhütungsvorschriften

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

Es ist verboten: Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:

- auf den Vorfeldern,
- auf den Abstellplätzen und in den Flugzeughallen,
- in den Tanklagern,
- in den Werkstätten und Garagen.

Zur Brandverhütung gehört:

- a) Nach Betriebsschluss: Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.
- b) Bereithalten von Feuerlöschern:
 - beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,
 - bei Schweißarbeiten.
- c) Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- d) Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- e) Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- f) Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr.
- g) Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen.
- h) Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räume, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, aufbewahren, auch nicht vorübergehend.
- i) Die Einrichtung und Freihaltung von Brand- und Feuerwehrrangriffsgassen entlang der Grenzen der einzelnen Pachtflächen mit einer Mindestbreite von 6m (3m auf jeder Pachtfläche), die weder bebaut, zugeparkt noch anderweitig zugestellt werden dürfen.

IV. Feuerlöschgeräte

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, daß sie stets griffbereit sind (nichts verstellen).
- Unbefugtes Benutzen verhindern.
- Alle Geräte regelmäßig überprüfen.
- Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen.
- Großer Sanitätskasten.
- Arzt-Sanitätskasten - nur durch Arzt benutzt.

Anlage 4:

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Platzhalter bzw. Unterpächter zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4. Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Platzhalter bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Platzhalter zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen und mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2. Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Platzhalter dafür zugewiesen sind.
- 5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

- 6.1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, daß eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort

die örtliche Feuerwehr über Fernsprech-Nr. 112 zu alarmieren.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind betroffene Gebäude bzw. Luftfahrzeuge zu evakuieren und die 1. Hilfe zu leisten, mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln wird versucht, Entstehungsbrände zu bekämpfen.

Entsprechend Alarmplan sind der Flugplatzhalter, weitere Rettungskräfte sowie zuständige Behörden zu benachrichtigen.

Anlage 5:

Luftsicherheit:

Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen (nicht Flughäfen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 vom 11. März 2008 (Artikel 4 Abs. 4 der VO) für den Verkehrslandeplatz Roitzschjora durch die Landesdirektion Sachsen

Die für den VLP Roitzschjora zuständige Luftfahrtbehörde des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen hat die Betreiber von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen in Sachsen mit Schreiben vom 11. Januar 2011 aufgefordert, Mindestmaßnahmen entsprechend o.g. Verordnung umzusetzen.

Die für den VLP Roitzschjora eingeforderten Sicherheitsmaßnahmen beschränken sich deshalb nach den mit viel Augenmaß getroffenen Festlegungen der zuständigen Luftfahrtbehörde auf alle eigenstartfähigen Luftfahrzeuge mit folgenden Punkten:

1. Die Benennung eines Sicherheitsbeauftragten durch den Betreiber des VLP. Dafür hat sich Herr Ulf Bechstein bereit erklärt und wurde gegenüber der zuständigen Luftfahrtbehörde für diese Funktion benannt.
2. Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Hangars abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.
3. Luftfahrzeughalter bzw. die Besatzungen von Luftfahrzeugen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.
4. Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.
5. Es sind geeignete Maßnahmen zur Abgrenzung zumindest der Abstellflächen für Luftfahrzeuge zu öffentlich zugänglichen Bereichen des Flugplatzes sowie die Gewährleistung des Objektschutzes nach Betriebsschluss festzulegen.
6. Bei gewerblichen Flügen zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen von weniger als 15.000 kg MTOM sowie bei Flügen der allgemeinen Luftfahrt ist das Luftfahrtunternehmen bzw. der Luftfahrzeughalter oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer dafür verantwortlich, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen und Flugbetriebsflächen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten. Die Identität der Fluggäste sowie die mitgeführten Gegenstände sind mit geeigneten Mitteln zu überprüfen.

Umsetzung:

Da am VLP Roitzschjora zahlreiche Teilflächen an Vereine oder Privatpersonen längerfristig verpachtet sind, fällt die Umsetzung eines Teils der aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen auch in den Zuständigkeitsbereich der Pächter.

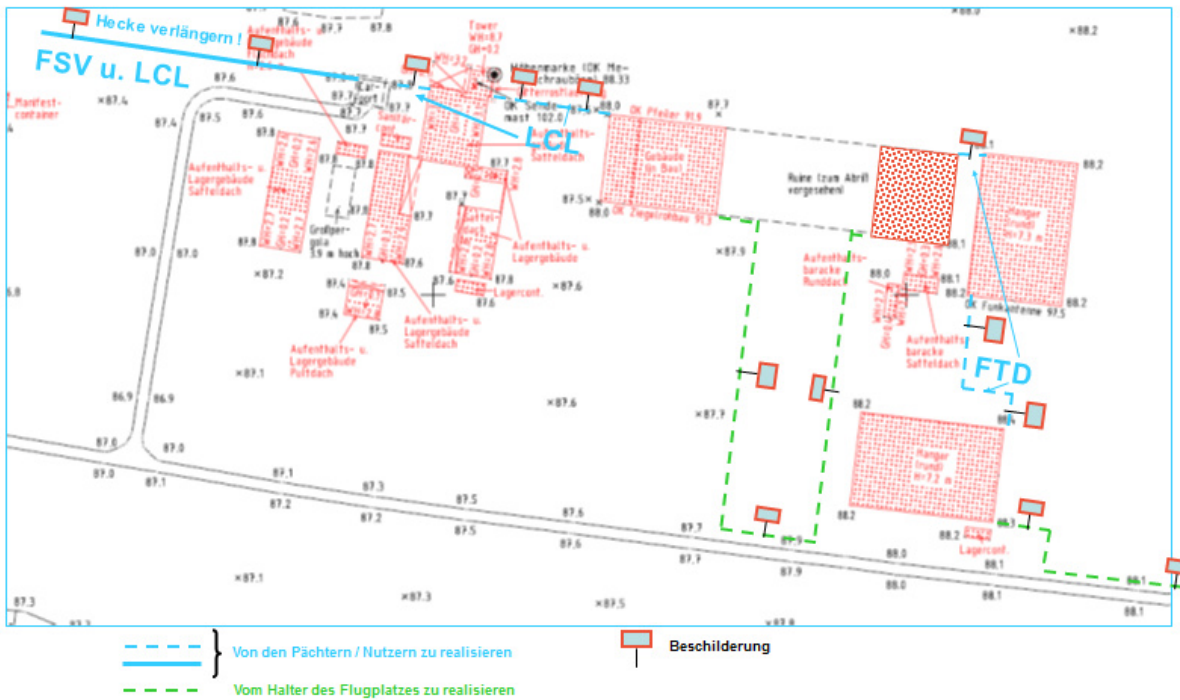
Damit trotzdem ein in sich geschlossenes und damit tragfähiges Gesamtkonzept für die Umsetzung der Punkte 5. und 6. (Abgrenzung von Abstell- und Flugbetriebsflächen zu öffentlich zugänglichen Bereichen des Flugplatzes) umgesetzt werden kann, wurde vom Halter des VLP ein entsprechendes Konzept erarbeitet (Anlagen 5/1 und 5/2), aus dem die Zuständigkeit entweder des Flugplatzbetreibers oder der Pächter für die (Teil-)Maßnahmen ersichtlich wird.

Da sich die bisher vom Halter und Betreiber in eigener Zuständigkeit bereits errichteten Abgrenzungen von Flugbetriebsflächen, bestehend aus verzinkten Stahlprofilstäben

mit Kunststoffkappen und verzinkten Stahlketten, bestens bewährt haben und zudem auch sehr kostengünstig sind, bietet sich auch aus Gründen eines einheitlichen optischen Erscheinungsbildes diese Ausführung auch in den Bereichen der Pachtgelände an. Für Abgrenzungen zu Flugbetriebsflächen, die für betriebliche Zwecke kurzzeitig geöffnet werden müssen, können verzinkte Stahlketten leicht ausgehängt und dann ohne Schaden überfahren werden.

Die Schilder für die Kennzeichnung der Abgrenzungen der Abstell- und Flugbetriebsflächen mit dem vorgeschriebenen Standardtext sind in ausreichender Zahl vorhanden und können beim Sicherheitsbeauftragten abgefordert werden.

Anlage 5/1



Anlage 5/2

